

Datenschutzreglement



Datenschutzreglement

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf

- Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- Art. 12, 17a, 18, 31, 33, 33a, 35 und 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986
- sowie in Berücksichtigung der kantonalen Datenschutzverordnung, des kantonalen Informationsgesetzes und der kantonalen Informationsverordnung
- auf Antrag des Gemeinderates vom 29. Juni 2009

beschliesst:

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung, Anwendung und Ergänzung der kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Art. 2

Geltungsbereich

Die kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und dieses Reglement gelten grundsätzlich für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Organe der Einwohnergemeinde Steffisburg. Sie gelten auch für Datenübermittlung zwischen den einzelnen Amtsstellen der Einwohnergemeinde Steffisburg.

Art. 3

Listenauskünfte;
Allgemeines

- ¹ Die Bekanntgabe von systematisch geordneten Daten (Listen) ist sowohl aus ideellen wie auch kommerziellen Zwecken grundsätzlich erlaubt.
- ² Die Bekanntgabe ist ausgeschlossen, wenn die Weitergabe der Daten gerade Zweck der entsprechenden Betätigung ist (z.B. Adressvermittlungen).
- ³ Die Benutzer und Benutzerinnen von Daten in Listenform sind verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschliesslich zum beantragten Zweck zu verwenden und keinesfalls Dritten weiter zu geben oder zugänglich zu machen. Bei Widerhandlungen kann der Gemeinderat den betreffenden Bezügerinnen und Bezügerinnen die weitere Herausgabe von Listenauskünften verweigern.¹
- ⁴ Die Leitung der Abteilung Sicherheit führt eine Liste aller regelmässig erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über den Empfänger oder die Empfängerin, die bekannt gegebenen Daten sowie die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.²

¹ Fassung vom 21. August 2009

² Fassung vom 21. August 2009

- ⁵ Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus. Die Leitung der Abteilung Sicherheit erlässt alle Verfügungen betr. Listenauskünfte.³
- ⁶ Jede Person kann bei der Leitung der Abteilung Sicherheit verlangen, dass ihre Daten für jegliche Listenauskünfte gesperrt werden. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.⁴

Art. 4

- Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle
- ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Art. 5

- Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen
- ¹ Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen dürfen bekannt gegeben werden, wenn,
- sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
 - keine besondere Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Sozialhilfegeheimnis und Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis) entgegenstehen,⁵
 - keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
 - keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ² Allen in der Liste aufgeführten Personen wird vor der erstmaligen Bekanntgabe Gelegenheit gegeben, sich zu äussern. Diese Anhörung kann durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchgeführt werden. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Art. 6

- Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle
- ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf neben den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekannt gegeben werden:
- neue Adresse nach Wegzug
 - ...⁶
 - Titel

³ Fassung vom 21. August 2009

⁴ Fassung vom 21. August 2009

⁵ Fassung vom 31. Oktober 2016

⁶ Aufgehoben am 31. Oktober 2016

d. Sprache

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle kann ein schriftliches Gesuch verlangt werden.

Art. 7

Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen

Die Voraussetzungen für Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen richten sich insbesondere nach Artikel 10 und 11 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Art. 8

Information auf Anfrage

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach kantonalem Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.⁷

Art. 9

Datenbearbeitungssysteme der Abteilung Sicherheit⁸

¹ Die Abteilung Sicherheit betreibt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Einwohnerkontrolle.

² Die Abteilung Sicherheit darf Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet, durch ein Abrufverfahren anderen Behörden im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen.

³ Der Gemeinderat bestimmt, welchen anderen Behörden eine generelle Abfragemöglichkeit im Abrufverfahren eingeräumt werden soll.

⁴ Der Zugriff kann auf folgende Daten eingeräumt werden:

- a. Name
- b. Vorname
- c. Geschlecht
- d. Beruf
- e. Adresse
- f. Zivilstand
- g. Sprache
- h. Staatsangehörigkeit
- i. Heimat- bzw. Geburtsort
- j. Zeit und Ort des Zu- und Wegzuges
- k. Geburtsdatum
- l. ...⁹
- m. Name und Adresse der Eltern, des Ehegatten und der Kinder
- n. Name des Arbeitgebers
- o. AHV-Versichertennummer¹⁰

⁵ Folgende Suchkriterien sind zulässig:

- a. Name

⁷ Fassung vom 21. August 2009

⁸ Fassung vom 21. August 2009

⁹ Aufgehoben am 31. Oktober 2016

¹⁰ Fassung vom 21. August 2009

- b. Vorname
- c. Geburtsdatum
- d. Strasse mit Hausnummer
- e. Geschlecht

- ⁶ Die Weiterverbreitung der abgefragten Daten durch Übernahme in andere Verfahren oder Bekanntgabe an unbeteiligte Dritte ist in Anwendung des Grundsatzes der Zweckbindung der Daten untersagt.
- ⁷ Mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherheitsmassnahmen ist das unbefugte Bearbeiten zu verhindern.

Art. 10

Geografische Informationssysteme (GIS)

- ¹ Die Abteilung Tiefbau/Umwelt ist für die Bearbeitung raumbezogener Daten und deren Weitergabe an andere Behörden zuständig.
- ² Die Abteilung Tiefbau/Umwelt darf Daten anderen Behörden durch ein Abrufverfahren oder andere Mittel im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen
- ³ Für die Publikation solcher Daten im Internet bleibt Art. 11 hier-nach vorbehalten.

Art. 11

Internet

- ¹ Die Publikation von Personendaten im Internet ist im Rahmen der kantonalen Datenschutz- und Informationsgesetzgebung zulässig. Sie muss im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben geeignet und erforderlich sein. Im Zweifelsfall ist die vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen.
- ² Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin ist für die Bearbeitung und Veröffentlichung von Personendaten im Internet zuständig.¹¹
- ³ Mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherungs-massnahmen ist die Manipulation der Personendaten auf dem www-Server zu verhindern.

Art. 12

Verantwortung

Jede Daten bearbeitende Stelle ist selbst für den Datenschutz verantwortlich.

Art. 13

Register

- ¹ Die Abteilung Sicherheit führt ein zentrales Verzeichnis aller in der Einwohnergemeinde Steffisburg geführten Datensammlun-

¹¹ Fassung vom 21. August 2009

gen. Dieses, sowie alle für den Registereintrag erheblichen Änderungen werden der Aufsichtsstelle (vgl. Artikel 15 hiernach) gemeldet.

² Das Register selbst enthält keine Personendaten und kann von allen Personen eingesehen werden.¹²

Art. 14

Archivierung

Die Archivierung richtet sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Archivierung sowie der Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDVGemeinden).¹³

Art. 15¹⁴

Aufsichtsstelle

¹ Aufsichtsstelle ist ein externer Beauftragter oder eine externe Beauftragte für den Datenschutz. Sie wird durch den Gemeinderat auf eine feste Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt.

² Die Aufsichtsstelle verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 10'000.00.

³ Ihre Aufgaben und Stellung richten sich nach den Artikeln 14a, 17a und insbesondere nach den Artikeln 33 bis 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie den Ausführungsbestimmungen der kantonalen Datenschutzverordnung.

⁴ Die Aufsichtsstelle erstattet dem Grossen Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. In diesem Bericht soll sie insbesondere auch auf die aufgetretenen Mängel und wünschbaren Änderungen hinweisen.

Art. 16¹⁵

Gebühren

¹ Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht für die auf die kantonalen Datenschutzbestimmungen und dieses Reglement gestützten Einrichtungen richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung.

² Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr 2 gemäss Art. 3 der Verordnung zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Steffisburg verrechnet.¹⁶

³ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung oder dem Erlass der Verfügung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert 20 Tagen zurückziehen.

¹² Fassung vom 21. August 2009

¹³ Fassung vom 31. Oktober 2016

¹⁴ Fassung vom 21. August 2009

¹⁵ Fassung vom 21. August 2009

¹⁶ Fassung vom 31. Oktober 2016

Art. 17

Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Bestimmungen.
- ² Diese regeln insbesondere die generelle Abfragemöglichkeit von anderen Behörden und Verwaltungsabteilungen, die generellen Sicherheitsmassnahmen bei der Informatik, den Umgang mit der elektronischen Post (e-mail) sowie den Zugang zum Internet.¹⁷

Art. 18

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 2002 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten wird das Datenschutzreglement vom 14. Mai 1993 aufgehoben.

Vom Grossen Gemeinderat beschlossen am 18. Januar 2002.

Grosser Gemeinderat Steffisburg

Die Präsidentin

Sig. Elisabeth Schwarz

Der Gemeindeschreiber

Sig. Hans Ulrich Schmid

Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Das Datenschutzreglement wurde durch den Grossen Gemeinderat am 18. Januar 2002 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 24. Januar 2002 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten auf den 1. März 2002.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 25. Februar 2002

Der Gemeindeschreiber

Sig. Hans Ulrich Schmid

¹⁷ Fassung vom 21. August 2009

1. Teilrevision

Mit Beschluss Nr. 66 vom 21. August 2009 hat der Grosse Gemeinderat diverse Änderungen im Datenschutzreglement genehmigt.

Steffisburg, 21. August 2009

Grosser Gemeinderat Steffisburg

Der Präsident

sig. Christian Gerber

Der Gemeindeschreiber

sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 27. August 2009 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Steffisburg, 1. Oktober 2009

Der Gemeindeschreiber

sig. Rolf Zeller

2. Teilrevision

Mit Beschluss Nr. 2016-272 vom 31. Oktober 2016 hat der Gemeinderat in eigener Kompetenz gemäss Art. 58, Abs. 1, Bst. i der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 Änderungen in den Artikeln 5, 6, 9, 14 und 16 gestützt auf übergeordnetes Recht genehmigt.

Steffisburg, 31. Oktober 2016

Gemeinderat Steffisburg

Gemeindepräsident

sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber

sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 10. November 2016 veröffentlicht unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. zum Bezug des revidierten Erlasses. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderungen treten mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat per 31. Oktober 2016 in Kraft.

Steffisburg, 19. Dezember 2016

Der Gemeindegeschreiber
sig. Rolf Zeller